

Amtliches Bekanntmungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 06. Juli 2021

47. Jahrgang

	INHALT	Seite
13.)	Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH - Bilanz 2020	40
14.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht	41
15.)	Satzung vom 01.07.2021 zur 1. Änderung der Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2009	42
16.)	Satzung vom 01.07.2021 zur 3. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	44
17.)	Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	46
18.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 05.07.2021 über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“, 2. Erweiterung	48

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

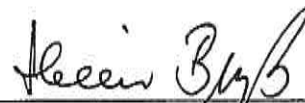
13.)

**Bekanntmachung der
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bilanz 2020**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2020 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

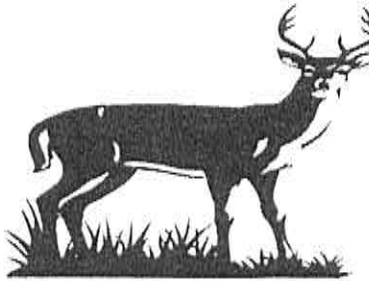
Heiden, 22. Juni 2021



Kommunale
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Heiner Buß
- Geschäftsführer -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck
vom 06.07.2021, S. 40

Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 30.06.2021

14.)

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Donnerstag dem

29. Juli 2021, um 20:00 Uhr

im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Sitzung
3. Kassenprüferbericht
4. Haushaltsentwurf
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Anfrage der Pächter, zu nicht bejagbaren Flächen
7. Änderung der Satzung. (Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes in Folge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes zur Durchführung einer Genossenschaftsversammlung um bis zu zwei Jahre)
8. Änderung der Satzung. (Personen ohne bejagbare eigene Flächen, können in den Vorstand gewählt werden.)
9. verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Corona bedingt ist ein Mund-Nasenschutz mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- Leisten -
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck
vom 06.07.2021, S. 41



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.)

Satzung vom 01.07.2021 zur 1. Änderung der Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen: 29. September 2020 (GV NRW S. 916),

Artikel 1

§ 7 wird geändert.

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 7 Benennbarkeit der Kandidaten/innen

Als stimmberechtigter Kandidat/in für den Seniorenbeirat ist benennbar, wer am 1. des Monats, der benennenden Ratssitzung,

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten in Schermbeck ihren/seinen Hauptwohnsitz hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Beratende Mitglieder können unabhängig vom Alter benannt werden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

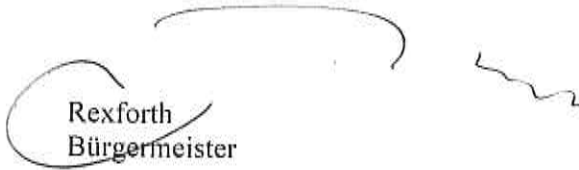
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, 01.07.2021


Rexforth
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 5 der Gemeinde Schermbek
vom 06.07.2021, S. 42



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

16.)

Satzung vom 01.07.2021 zur 3. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert.

§ 4 der Satzung enthält folgende Fassung:

„§ 4

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

(1) Der Rat verpflichtet sich, Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in folgende Ausschüsse zu berufen:

- **Kultur-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss**
- **Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss**
- **Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss**

Die Entsendung der Mitglieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.

(2) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, 01.07.2021


Rexforth
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 5 der Gemeinde Schermbek
vom 06.07.2021, S. 44



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

17.) **Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Vorrangiges Planungsziel ist die dauerhafte Sicherung dieses Bereiches für eine öffentlich orientierte Nutzung als Parkraum, Festplatz und für vergleichbare Gemeinschaftszwecke.

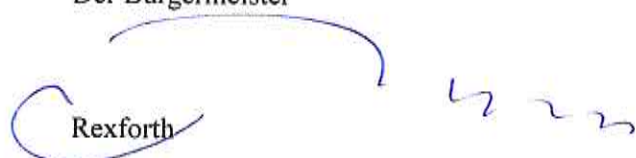
Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

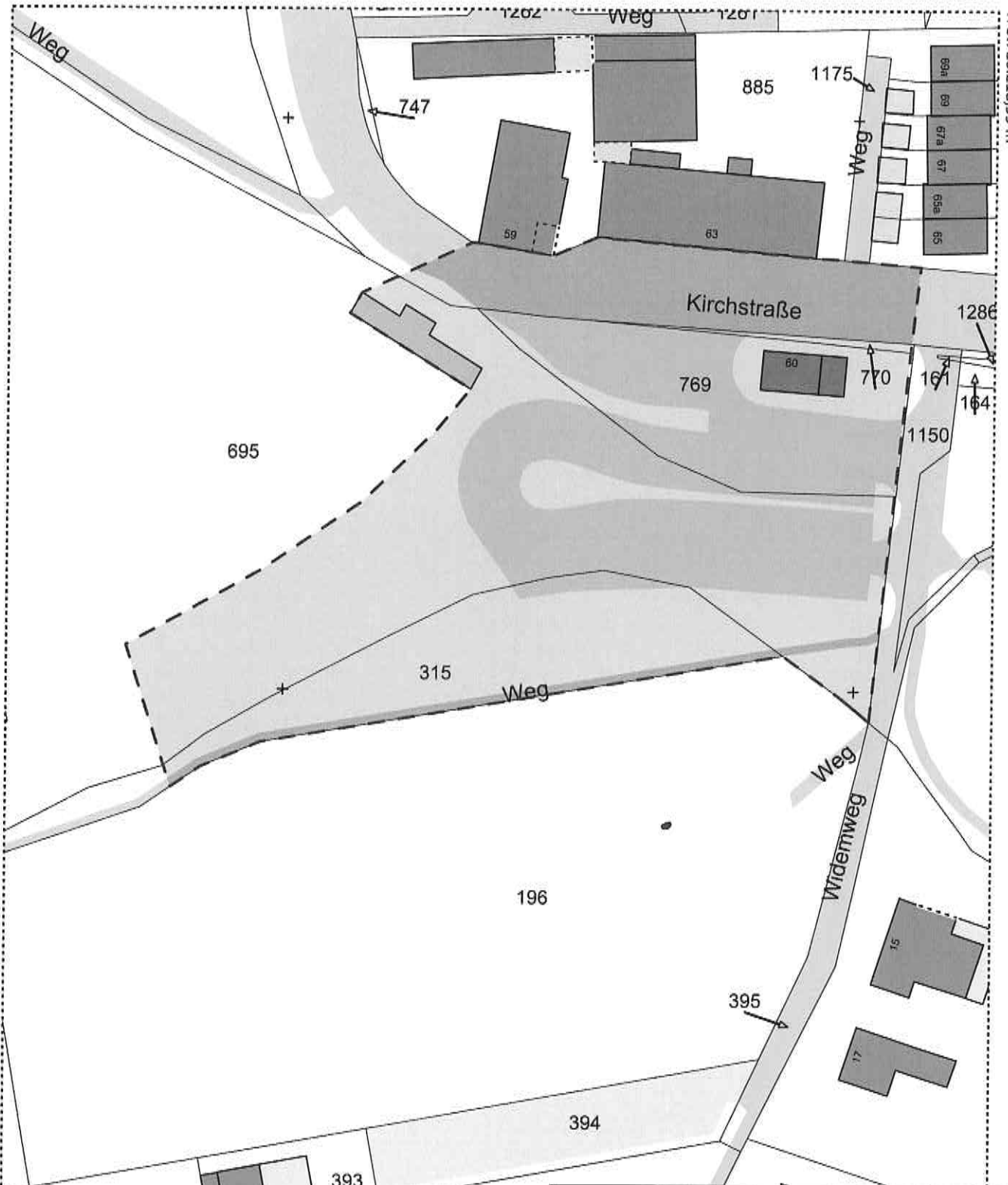
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: <http://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbeck, 05.07.2021

Der Bürgermeister

Rexforth



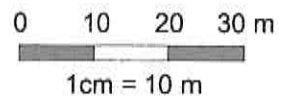


Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
 Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck
 vom 06.07.2021, S. 46

Gemeinde



Maßstab 1: 1.000



Datum: 25.06.2021

Geltungsbereich Veränderungssperre

zur 2. Erweiterung Bebauungsplan Nr. 2
 "Gahlen-Dorf" -Abgrenzung durch
 gestrichelte Umrandungslinie



Ausgegeben: BF1002 - nur für den Dienstgebrauch



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

18.)

Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 05.07.2021 über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“, 2. Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Gahlen die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ aufzustellen. Vorrangiges Planungsziel ist die dauerhafte Sicherung dieses Bereiches für eine öffentlich orientierte Nutzung als Parkraum, Festplatz und vergleichbare Gemeinschaftszwecke. Der Aufstellungsbeschluss wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 5 am 06.07.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der zukünftigen Planung für den Geltungsbereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes wird mit dieser Satzung eine Veränderungssperre erlassen (nachfolgend Veränderungssperre genannt).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis

erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

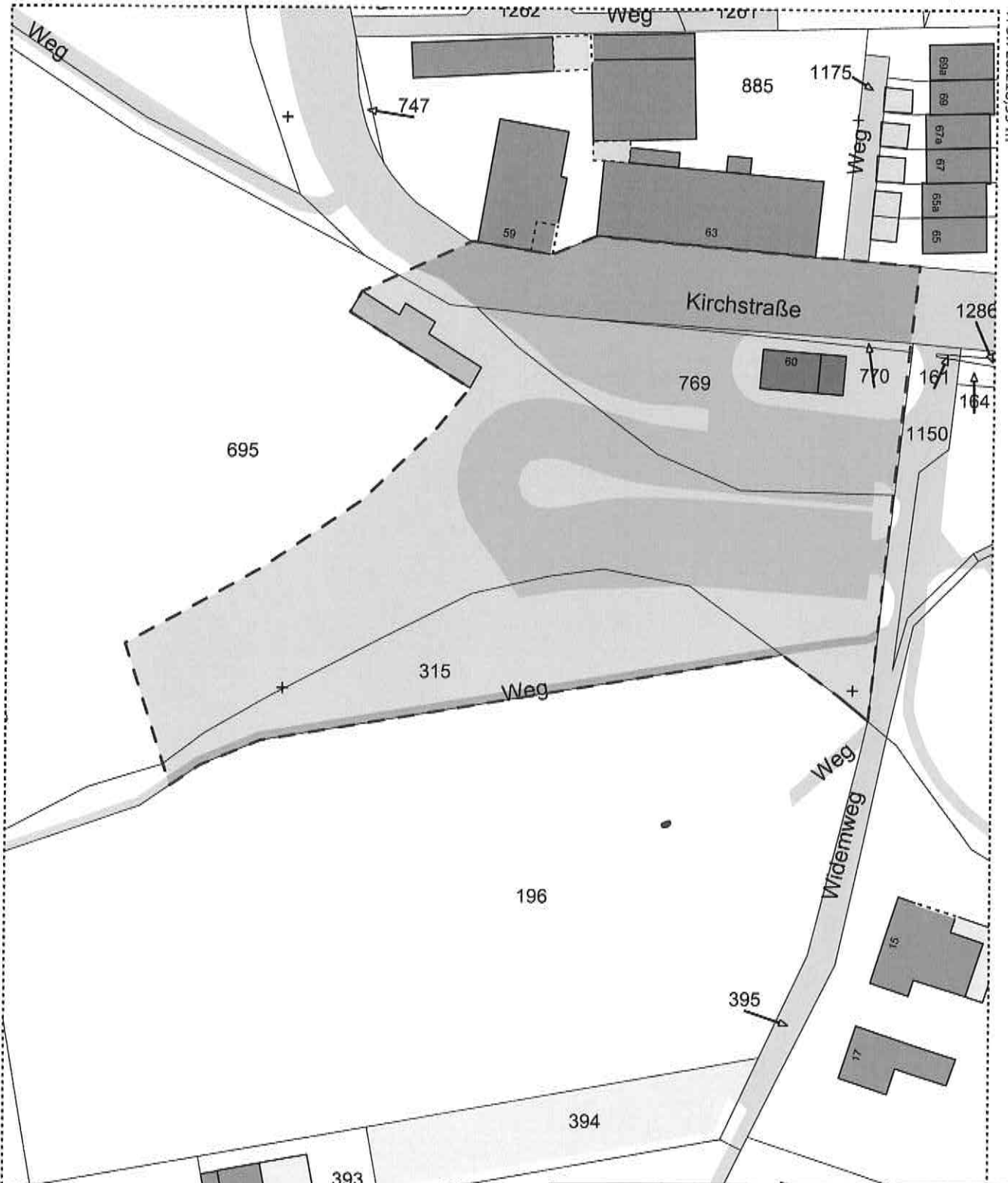
- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: <http://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

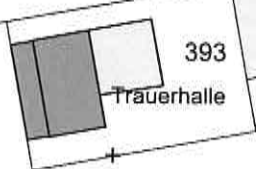
Schermbeck, 05.07.2021

Der Bürgermeister

Rexforth



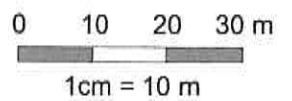
Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
 Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck
 vom 06.07.2021, S. 48



Gemeinde



Maßstab 1: 1.000



Datum: 25.06.2021

Geltungsbereich

der 2. Erweiterung Bebauungsplan Nr. 2
 "Gahlen-Dorf" -Abgrenzung durch
 gestrichelte Umrandungslinie



Ausgegeben: BF1002 - nur für den Dienstgebrauch